



Universität Regensburg

Hinweise zur Nachweispflicht nach dem Masernschutzgesetz im Rahmen von Neueinstellungen

Am 01.03.2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Das Masernschutzgesetz regelt u.a., dass Personal an Krankenhäusern nur eingestellt werden kann, wenn ein ausreichender Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern besteht. Ausgenommen sind lediglich Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

Welches Personal ist betroffen?

Betroffen ist das gesamte Personal der Medizinischen Fakultät, wie

- Ärzte,
- Auszubildende,
- Beamte,
- Beschäftigte,
- Praktikanten,
- Selbstständige (Lehrbeauftragte),
- Studentische Hilfskräfte und
- Wissenschaftliche Hilfskräfte,

welches ab 01.03.2020 neu eingestellt wird.

Wie ist der Nachweis zu erbringen?

Der Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- Kopie des Impfausweises oder
- ärztliches Zeugnis über einen bestehenden Impfschutz gegen Masern oder
- ärztliches Zeugnis über eine Immunität gegen Masern oder
- ärztliches Zeugnis, dass auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
- Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung, dass der geforderte Nachweis bereits vorgelegt wurde.

Der Nachweis ist zusammen mit den Einstellungsunterlagen einzureichen. Kann der Nachweis nicht vorgelegt werden, kann eine Einstellung nicht vorgenommen werden.